

Merkblatt Mindestlohn ! – Bitte dringend um Rücksprache !

Gesetzlicher Mindestlohn für alle Arbeitnehmer/innen ab 01.01.2015

Erweiterte Aufzeichnungspflichten

Zum 01.01.2015 tritt für Arbeitnehmer/innen **aller** Branchen deutschlandweit ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von **8,50 Euro** brutto pro Zeitstunde in Kraft. Als Arbeitgeber sind Sie grundsätzlich **verpflichtet**, Ihren Arbeitnehmern diesen Mindestlohn zu zahlen.

Soweit ein Tarifvertrag bereits jetzt höhere Mindestlöhne vorschreibt (z.B. Baugewerbe) gelten diese auch weiterhin.

Diese Regelung gilt **auch** für „**Minijobber**“ **bis 450 €** ! Beachten Sie hier bitte, dass auch diese sogenannten geringfügig Beschäftigten einen **Urlaubsanspruch** haben, sollte der gesetzlich vorgeschriebene Urlaub nicht gewährt werden, kann es zur Unterschreitung des Mindestlohnes kommen !

Mindestens ebenso stark trifft Sie die neue **Aufzeichnungspflicht**: Ab 01.01.2015 müssen für Minijobber und kurzfristig Beschäftigte **Beginn, Ende und Dauer** der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet werden.

Eine entsprechende Vorlage zur **Arbeitszeitdokumentation** erhalten Sie in der Anlage. Gerne stellen wir Ihnen auch eine Excel-Vorlage zur Verfügung, die die entsprechenden Werte berechnet. Diese Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen.

Sorgfalt ist auch geboten, wenn Sie ein **anderes Unternehmen** mit Dienst- oder Werksleistungen beauftragen. Denn Sie stehen in der **Haftung**, wenn dieses seinen Arbeitnehmern keinen gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich von allen Subunternehmern und allen Auftragnehmern eine **schriftliche Bestätigung** geben zu lassen, dass diese den Mindestlohn bezahlen.

Wenn Sie Ihren Arbeitnehmern weniger als den Mindestlohn zahlen oder den Aufzeichnungspflichten nicht nachkommen, drohen folgende Risiken :

- **Arbeitsrechtliche Probleme**, weil Ihr Arbeitnehmer den Mindestlohn gerichtlich einklagen kann.
- **Erhebliche Nachzahlungen** bei Sozialversicherungsprüfungen, weil die Sozialversicherung die Beiträge nicht nach dem tatsächlich gezahlten Lohn bemisst, sondern nach dem Lohn, auf den der Arbeitnehmer einen Anspruch gehabt hätte.
- **Bußgelder bis zu 500.000 €** wegen Nichteinhaltung des Mindestlohns und Bußgelder bis 30.000 € bei Verstößen gegen die Melde- und Aufzeichnungspflichten.

Die gesetzlichen Vorgaben werden sowohl von den Sozialversicherungsprüfern als auch vom Zoll überwacht.